

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die ihnen mit Schreiben DIGIT/R/3/SDP/PT 5107460 (2015) vom 29. Oktober 2015 mitgeteilte Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der diese ihr Angebot für eines der drei Einzellose (Los 3) im Rahmen der offenen Ausschreibung DIGIT/R3/PO/2015/0008 — STIS IV „Support and consulting services for technical informatics staff IV (STIS IV)“ an sechster Stelle gereiht hat, für nichtig zu erklären;
- der Kommission aufzugeben, den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch die entgangene Chance, für Los 3 der Rahmenvereinbarung STIS IV auf Platz 1 gereiht zu werden, entstanden ist;
- der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die angefochtene Entscheidung ist nach Ansicht der Klägerinnen für nichtig zu erklären, da sie erstens hinsichtlich der Bewertung des technischen Angebots und zweitens hinsichtlich der Gründe, aus denen die finanziellen Angebote der Gesellschaften und Konsortien, die den Zuschlag erhalten hätten, nicht für anormal niedrig gehalten worden seien, unzureichend begründet sei. Außerdem habe die Kommission unter Verstoß gegen die Vertragsunterlagen und das Unionsrecht offensichtliche Beurteilungsfehler begangen.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2015 — Facebook/HABM — Brand IP Licensing (lovebook)

(Rechtssache T-757/15)

(2016/C 068/52)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Facebook, Inc. (Menlo Park, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. Granado Carpenter und M. Polo Carreño)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Brand IP Licensing Ltd (Road Town, Britische Jungferninseln)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „lovebook“ — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 9 926 577.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 30. September 2015 in der Sache R 2028/2014-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang aufzuheben, soweit sie die Entscheidung der Widerspruchsabteilung, die dem Widerspruch gegen die Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 9 926 577 LOVEBOOK wegen Verwechslungsgefahr stattgegeben hat, aufhebt, gestützt auf die Feststellungen, die Ähnlichkeiten der Zeichen seien im Verhältnis zu ihren Unterschieden gering, der Gesamteindruck von den Zeichen in der Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise sei, dass sie nicht ähnlich seien, und dies gelte auch dann, wenn die älteren Marken eine erhöhte Kennzeichnungskraft aufwiesen;

— die Erstattung ihrer Kosten in diesem Verfahren vor dem Gericht anzuordnen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2015 — EDF Toruń/Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

(Rechtssache T-758/15)

(2016/C 068/53)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: EDF Toruń SA (Toruń, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Sienkiewicz)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung Nr. SME(2015)4950 der Europäischen Chemikalienagentur vom 3. November 2015 sowie die Mehrwertsteuerrechnung Nr. 10054011 vom 3. November 2015, mit denen eine Verwaltungsgebühr für die falsche Angabe der Größe des Unternehmens bei der Mitteilung an das REACH-Verzeichnis erhoben wurde, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Fehlende rechtliche Wirkung der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) und Notwendigkeit, insoweit die nationalen Vorschriften anzuwenden;
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 340/2008⁽¹⁾, da die Agentur nicht berechtigt sei, eine Geldbuße gegen Unternehmen, die dem REACH-Verzeichnis eine Mitteilung machten, zu verhängen;
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch Erhebung einer Verwaltungsgebühr, die im Verhältnis zum Arbeitsaufwand zur Bestimmung des richtigen Werts des Unternehmens außergewöhnlich hoch sei;
4. Vierter Klagegrund: Befugnisüberschreitung durch Erhebung einer Gebühr gemäß der Entscheidung des Verwaltungsrats der Europäischen Chemikalienagentur Nr. 14/2015, obwohl diese keine rechtliche Wirkung habe;
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, indem die Höhe von Verwaltungsgebühren nach der Größe des Unternehmens berechnet werde, während nichts für die Rechtmäßigkeit einer solchen Lösung spreche.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 107, S. 6).